

TOP 12

Antrag des Vorstands der Deutschen Sportjugend zur Änderung der dsj-Jugendordnung

Beschlussvorschlag

Die Vollversammlung beschließt, die §§ 3, 5, 6 und 9 der dsj-Jugendordnung gemäß der beiliegenden Synopse zu ändern.

Begründung

In seiner Vorstandssitzung am 19. Juli 2020, die als Videokonferenz stattgefunden hat, hat der Vorstand eine Taskforce eingesetzt mit dem Auftrag, Vorschläge zur Änderung der dsj-Jugendordnung zu erarbeiten. Die Taskforce, bestehend aus Benny Folkmann (2. Vorsitzender der dsj), Christina Gassner (Geschäftsführerin der dsj) und Dr. Michael Weiß (Rechtsanwalt der Kanzlei Allen & Overy), hat mehrfach per Videokonferenz getagt und entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese wurden im Rahmen der Vorstandssitzung am 21.-22. August 2020 sowie in der dsj-Beiratssitzung am 11. September 2020 diskutiert.

Die Ergebnisse der Diskussionen im Vorstand und im Beirat wurden in den Vorschlag zur Änderung aufgenommen. Das Ergebnis liegt nun der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der dsj-Jugendordnung beantragt:

1. die Einfügung einer Verpflichtung zur Wahrung des DOSB-Ethik-Codes durch den Vorstand, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Vorstand ernannten Personen (§ 3 Abs. 8 JO n.F.)

Der DOSB-Ethik-Code ist laut seiner Präambel für ehrenamtliche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DOSB sowie Mitglieder des DOSB verbindlich. Eine entsprechende Regelung fehlt bislang für den dsj-Vorstand und die von ihm einberufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Vorstand ernannten Personen. Diese Regelungslücke soll auf Ebene der dsj-Jugendordnung geschlossen werden.

2. die Einfügung der Möglichkeit, eine virtuelle Vollversammlung durchzuführen (§ 5 Abs. 3 e) JO n.F.)
3. die Einfügung der Möglichkeit, einen virtuellen Hauptausschuss durchzuführen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 JO n.F.)

Die derzeitige gesetzliche Ausnahmeregelung, die die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen von Vereinen auch dann erlaubt, wenn dies nicht explizit in der jeweiligen Satzung/Ordnung geregelt ist, gilt aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht nur

vorübergehend. Danach bedarf es (wieder) einer entsprechenden Regelung in der jeweiligen Satzung/Ordnung.

4. die Einfügung des Vier-Augen-Prinzips im Vorstand (§ 9 Abs. 2 und 3 JO n.F.)

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der Verpflichtung aus 2.2 der Koordinationsvereinbarung zwischen DOSB und dsj vom 12.09.2019.

Die angehängte Synopse (Anlage 1) stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Detail dar. In Anlage 2 werden die vorgeschlagenen Änderungen im Gesamttext der dsj-Jugendordnung ersichtlich.

Anlage:

- Anlage 1 - Synopse aus dsj-Jugendordnung alte Fassung und neue Fassung
- Anlage 2 - dsj-Jugendordnung mit vorgeschlagenen Änderungen